

BVGer C-4399/2011 vom 20. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4399_2011

FR: TAF C-4399/2011 du 20 décembre 2012

IT: TAF C-4399/2011 del 20 dicembre 2012

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG), soweit er damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt, nicht aber, soweit er damit die - in die kantonale Zuständigkeit fallende - Erteilung bzw. Verlängerung seiner Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erreichen möchte.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3

Am 1. Januar 2008 traten die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes und seine Ausführungsbestimmungen in Kraft - unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des Ausländergesetzes das alte materielle Recht anwendbar, wobei es ohne Belang ist, ob das Verfahren auf Gesuch hin - so explizit Art. 126 Abs. 1 AuG - oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2).

E. 3.1

Dem Beschwerdeführer sind zwar noch unter dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) Aufenthaltsbewilligungen aufgrund seiner beiden Eheschliessungen mit einer Schweizerin erteilt worden; da es jedoch im vorliegenden Fall um die Verlängerung der ihm letztmals bis zum 20. Juni 2011 erteilten Bewilligung geht, ist neues Recht anwendbar.

E. 3.2

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM sowie dessen Zuständigkeit betreffend Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 30 AuG. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE. Letztgenannte Bestimmung wird präzisiert durch die Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 16. Juli 2012 (www.bfm.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1. Verfahren und Zuständigkeiten). Sie sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt.

E. 3.3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mit gemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG). Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft. Eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens besteht gemäss Art. 49 AuG dann, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (vgl. BGE 138 II 229 E. 2 mit Hinweis).

E. 3.4

Sind im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht gegeben, so bleibt gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu prüfen, ob wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich

machen.

E. 4

Die erste, unmittelbar nach seiner Einreise in Schweiz geschlossene Ehe des Beschwerdeführers fällt bei der Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 50 Absatz 1 Bst. a AuG ausser Betracht. Mit seiner zweiten Ehefrau lebte der Beschwerdeführer zwei Jahre und acht Monate lang im selben Haushalt. Dass die eheliche Gemeinschaft länger gedauert habe, wird von ihm nicht behauptet. Dementsprechend fällt ein auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG gestützter Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer hat sich denn auch nur auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG berufen und den Standpunkt vertreten, in seinem Fall müsse die Aufenthaltsbewilligung aus wichtigen persönlichen Gründen verlängert werden.

E. 4.1

Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG können - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - dann vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint; beide Bedingungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein (BGE 136 II 1 E. 5). Weitere wichtige, im Zusammenhang mit der Ehe stehenden Gründe können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehepartner gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.1; Marc Spescha in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 3. Aufl., Zürich 2012, Art. 50 AuG N 7 ff. sowie Martina Caroni in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 50 N 23 f.).

E. 4.2

Vergleichbare Umstände bestehen im vorliegenden Fall nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass gerade die Trennung und Scheidung von der zweiten Ehefrau die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland erheblich gefährden könnte. Dieser hat zwar behauptet, seine Eltern hätten sich wegen der Heirat mit einer Europäerin von ihm abgewendet; dieser Umstand kann für sich allein betrachtet jedoch nicht dazu führen, dass ihm die Rückkehr nach Tunesien nicht zuzumuten wäre. Gleiches gilt für den Grund, sprich Fremdbeziehung der zweiten Ehefrau, der angeblich zur Trennung des Ehepaares geführt hat. Auf beide Aspekte wird allerdings noch in einem weiter gefassten Zusammenhang eingegangen werden (siehe E. 5.3 und 5.4).

E. 4.3

Demzufolge gibt es keine spezifischen, auf seiner Ehe bzw. deren Auflösung beruhenden Gründe, die dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz verschaffen könnten: Seine eheliche Beziehung war kurz und blieb kinderlos; allein hieraus lässt sich keine besondere Bindung zur Schweiz oder aber eine Beeinträchtigung der Wiedereingliederungschancen im Heimatland ableiten.

E. 5

Anspruchsbegründend können aber auch sonstige wichtige persönliche Gründe sein, da Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bewusst auf eine abschliessende Aufzählung der Gründe verzichtet. Auch die in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten, aber nicht erschöpfenden Kriterien können für die Beurteilung eines Härtefalls herangezogen werden (BGE 137 II 345 E. 3.2.3 mit

weiteren Hinweisen). Ausdrücklich werden dort aufgeführt: die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g). Entscheidend für die Bejahung eines Härtefalls ist, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung der betroffenen ausländischen Person stark gefährdet erscheint, und nicht, ob diese ein Leben in der Schweiz - aus welchen Gründen auch immer - vorziehen würde (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 und Urteil des Bundesgerichts 2C_775/2012 vom 23. August 2012 E. 2.2).

E. 5.1

Zweifelsohne hat sich der Beschwerdeführer in privater und beruflicher Hinsicht in der Schweiz integrieren können. Seine Sprachkenntnisse und Kommunikationsmöglichkeiten sind offensichtlich gut, er hat einen einwandfreien strafrechtlichen Leumund, keine Schulden und bestreitet seinen Lebensunterhalt selbst. Dass er auf einen Kreis namentlich bezeichneter Freunde verweist, spricht dafür, dass er sich während seines bisherigen Aufenthalts ein der Dauer entsprechendes Beziehungsnetz hat aufbauen können. In beruflicher Hinsicht hat sich der Beschwerdeführer ebenfalls integrieren können.

E. 5.2

Demgegenüber sieht sich der Beschwerdeführer selbst als überdurchschnittlich integriert und beruflich qualifiziert, woraus er eine enge Verbundenheit mit der Schweiz ableitet. Für eine solche Annahme reichen die von ihm beschriebenen sozialen Kontakte - hierzu gehören ein Sport- sowie frühere und derzeitige Arbeitskollegen - jedoch auch unter Berücksichtigung der ihm entgegengebrachten beruflichen Wertschätzung nicht aus. Dass seine Arbeitgeberfirma in ihm einen unentbehrlich gewordenen Mitarbeiter sähe, geht zudem aus den von ihm eingereichten Schriftstücken, mit denen der Beschwerdeführer diese Behauptung untermauern möchte (vgl. Beilagen 5 und 11), gar nicht hervor. Obwohl durchaus wohlwollend, können diese Bescheinigungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Beschwerdeführer bisher lediglich angelesene und durch learning by doing weiter zu entwickelnde Tätigkeiten ausübt, die schon von daher nicht über das übliche Mass beruflicher Integration hin-ausgehen.

E. 5.3

Da der Beschwerdeführer erst knapp 32 Jahre alt ist und keine gesundheitlichen Probleme hat, kann von ihm schon aufgrund dessen erwartet werden, dass er sich in seinem Herkunftsland reintegriert. Mittlerweile hält er sich zwar fast zehn Jahre in der Schweiz auf; die blossе Aufenthaltsdauer ist jedoch kein Kriterium, das für sich allein genommen einen nahehelichen Härtefall begründen könnte, kann diese doch - ohne dass hierdurch zwangsläufig ein Aufenthaltsrecht entsteht - durch das Verhalten des Betroffenen beeinflusst werden (vgl. zitiertes Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2012 E. 3.3). Im Falle des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass schon dessen an seine erste Ehe geknüpfte Aufenthaltsbewilligung aufgrund der damaligen Trennung nicht mehr über den 16. Januar 2006 hinaus verlängert wurde, dass er aber trotzdem rund weitere anderthalb Jahre in der Schweiz blieb, bevor er aufgrund seiner zweiten Eheschliessung einen erneuten Aufenthaltsanspruch erwarb. Nach der Trennung von seiner zweiten Ehefrau war ihm daher zwangsläufig bewusst, dass sein Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz fraglich

war. Soweit sich der Beschwerdeführer auf die aus seiner Sicht unverschuldete Beendigung seiner zweiten Ehe und die hierdurch zunichte gewordenen Hoffnungen auf ein an diese Ehe geknüpftes Aufenthaltsrecht beruft, können diese Umstände nicht als wichtige persönliche Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz betrachtet werden. Vielmehr ist die Konstellation einer - auf welche Weise auch immer - aufgelösten Ehe Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a und Bst. b AuG.

E. 5.4

Schliesslich hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass ihm die Rückkehr in sein Heimatland nicht zumutbar sei, weil er dort kein Beziehungsnetz mehr vorfände. Hierzu hat er sich allerdings zuerst, in seiner Rechtsmitteleingabe, nur allgemein geäussert. Erst nachdem die vor-instanzliche Vernehmlassung seine fehlenden Angaben zu etwaigen Familienangehörigen beanstandet hatte, führte der Beschwerdeführer zum einen aus, er habe die Kontakte zu seiner Familie abbrechen müssen, zum anderen, seine Eltern hätten sich wegen der Heirat mit einer Europäerin von ihm abgewendet. Ob letztere Behauptung geglaubt werden kann, sei dahingestellt. Zumindest lassen die auch in seiner Replik wenig konkreten Ausführungen darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland über ein familiäres Umfeld verfügt, welches über die Beziehung zu seinen Eltern hinausgeht. Warum er diese weiteren familiären Kontakte nicht mehr sollte in Anspruch nehmen können, ist nicht ersichtlich. Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz als animateur touristique beschäftigt war (vgl. sein Visumgesuch um 29. Oktober 2002). Von daher kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er, nicht zuletzt aufgrund der hier erworbenen Deutschkenntnisse, nochmals im Tourismussektor beruflich Fuss fassen kann. Dass der Beschwerdeführer demgegenüber ein Leben in der Schweiz vorziehen würde, ist nicht entscheidend.

E. 5.5

Vor dem dargelegten Hintergrund ist eine Härtefallsituation des Beschwerdeführers nicht erkennbar. Vielmehr kann entgegen dessen eigener Darstellung davon ausgegangen werden, dass ihm die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung in seiner Heimat gelingen wird. Wichtige Gründe, die gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG die Verlängerung seines Aufenthalts erfordern würden, liegen daher nicht vor.

E. 6

Der Beschwerdeführer besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6133/2008 vom 15. Juli 2011 E. 8). Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

E. 7

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

E. 7.1

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 7.2

Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe.

E. 7.3

Die Sicherheitslage in Tunesien hat sich weitestgehend stabilisiert. In Reisehinweisen für dieses Land wird dazu geraten, Menschenansammlungen und Demonstrationen, insbesondere auch solche im zeitlichen Umfeld zum Freitagsgebet zu meiden. Touristen werden ebenfalls auf die Gefahren bei Reisen in die Sahara im Grenzgebiet zwischen Tunesien, Algerien und Libyen und vor allem auf das dort bestehende Risiko von Entführungen hingewiesen (Quellen: <http://www.eda> > Reisehinweise > Reisehinweise Tunesien [Stand: 25. November 2011] sowie <http://www.auswaertiges.amt.de> > Reise & Sicherheit > Übersicht > Tunesien > Reise- und Sicherheitshinweise [Stand: 25. November 2011]). Hieraus ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland einer existenziellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Eine Situation allgemeiner Gewalt, der nicht ausgewichen werden könnte, besteht nicht. Aus welchen Gründen die Wegweisung für den Beschwerdeführer zu einer existenzbedrohenden Situation führen könnte, ist auch ansonsten nicht erkennbar. Der Vollzug seiner Wegweisung ist damit als zumutbar zu erachten.

E. 8

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.